



SOPHIE-SCHOLL-GESAMTSCHULE

KOOPERATIVE GESAMTSCHULE WENNIGSEN

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung erst mit Vorlage des *Abgangszeugnisses der Grundschule* wirksam wird. Fügen Sie dieser Anmeldung bitte eine Kopie der Geburtsurkunde und des Halbjahreszeugnisses der 4. Klasse sowie zwei aktuelle Passbilder der Schülerin bzw. des Schülers hinzu. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ich versichere, dass die Aufnahme nur an der Sophie-Scholl-Gesamtschule beantragt wird.

Hiermit verpflichte ich mich, alle für die Schule relevanten Veränderungen **sofort und schriftlich** der Schule mitzuteilen. Darunter fällt z.B.: Änderung der Telefonnummer, der E-Mail-Adressen, Adressänderung, Namensänderung, Veränderung beim Sorgerecht etc. Mir ist bewusst, dass bei meinem Versäumnis der Weitergabe von relevanten Veränderungen an die Schule, diese mit dem vorliegenden letzten Stand der Informationen arbeitet, danach handelt und deswegen dann rechtlich nicht belangt werden kann. Sollte nur ein Sorge- und Erziehungsberechtigter die Information zur Pflicht der Veränderungsanzeige unterschreiben, so wird mit dieser Unterschrift versichert, dass die Unterschrift im Einverständnis und mit Verbindlichkeit für **beide** Sorge- und Erziehungsberechtigten erfolgt.

Die Weitergabe von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Sophie-Scholl-Gesamtschule KGS Wennigsen Informationen von der abgebenden Schule meines/unseres Kindes einholen darf.

Exemplar für die Schule

<i>Ort und Datum der Anmeldung</i>	<i>Unterschrift des Sorgeberechtigten 1</i>
<i>Ort und Datum der Anmeldung</i>	<i>Unterschrift des Sorgeberechtigten 2</i>

Bestätigung des Erhalts verschiedener Informationsbriefe (SEKI) Jahrgang 5

Name des Schülers / der Schülerin:	
<p>Wir bestätigen, dass wir</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Schulordnung • das Informationsblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ • den Waffenerlass • die Informationen zum Sportunterricht • Datenschutzvereinbarung/Einwilligung • Angaben zur Sorgeberechtigung <p>zur Kenntnis genommen haben. (Diese Unterlagen verbleiben bei Ihnen)</p>	<hr/> <p>Datum Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten</p>

Wir bestätigen, dass wir das Informationsblatt „Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten“ zur Kenntnis genommen haben.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden nicht einverstanden,

dass Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen, auf denen meine Tochter/mein Sohn klar zu erkennen ist, im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Auftritt der Schule, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht werden.

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Wir bestätigen, dass wir das Informationsblatt „Einwilligung zur Übertragung des Präsenzunterrichtes mittels Videokonferenz“ zur Kenntnis genommen haben.

Ich/wir bin/sind mit Bild- und Tonaufnahmen meines/unsere Kindes für die Durchführung von Videokonferenzen im Unterricht zur Beteiligung der Schüler/innen, die sich im sogenannten Distanzlernen befinden, einverstanden. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Sophie-Scholl-Gesamtschule -KGS Wennigsen
Datenschutzvereinbarung/Einwilligung

Stammdaten Aufzunehmende Schülerin/aufzunehmender Schüler
Familienname
Vorname
Geburtsdatum

Der Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Sorge-berechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen liegen in Papierform im Sekretariat aus und können auf der Webseite der Schule (www.kgs-wennigsen.de) heruntergeladen werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die bereitgestellten Informationen gelesen und verstanden haben.

Wir möchten unsere Schule in der Öffentlichkeit präsentieren und bitten Sie als Sorgeberechtigte um Ihre Einwilligung auch Teile des Schullebens dokumentieren und ggf. auch veröffentlichen zu dürfen.

Jede im Folgenden aufgeführte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit als Ganzes oder in Teilen widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Fotoaufnahmen	
Sind Sie damit einverstanden, dass ein Schulfotograf Fotos von Ihrem Kind anfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Sie damit einverstanden, dass Fotos und der Name Ihres Kindes im Jahrbuch der Schule veröffentlicht werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dürfen Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, auf unserer Schulhomepage veröffentlicht werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Darf bei der Veröffentlichung der Fotos auf der Schulhomepage auch der Vor- und Zuname Ihres Kindes genannt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dürfen Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, auf schuleigenen Infobroschüren veröffentlicht werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dürfen Fotos für den Schülerausweis und die schulinterne Datenbank angefertigt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datenweitergabe	
Darf der Name Ihres Kindes an regionale Tageszeitungen zur Information (Auszeichnungen, Abschlüsse, Schulberichte) der Öffentlichkeit weitergegeben werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ich/wir nehmen zur Kenntnis, dass der Nachname sowie der Vorname und die Lerngruppenbezeichnung(en) an externe Partner (Iserv-Schulserver, Schulmanager) übertragen und die Stammdaten an die Berufsberatung weitergegeben werden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen können.

Ort und Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten 1
Ort und Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten 2
Ort und Datum	Unterschrift der Schülerin/des Schülers (ab dem 15. Lebensjahr)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Bezüglich Covid-19 verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen Erlasse der Landesregierung und den dazugehörigen Rahmenhygieneplan.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf Seite 3). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf Seite 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Exemplar für Ihre Unterlagen

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Kopflausbefall
- bakterieller Ruhr
- Krätze (Skabies)
- Cholera
- Masern
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Diphtherie
- Pest
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Typhus oder Paratyphus
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Windpocken
- Keuchhusten(Pertussis)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des **Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien
- EHEC-Bakterien

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Cholera
- Masern
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Diphtherie
- Pest
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/-Typhus oder Paratyphus
Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien

3. Informationen zum Sportunterricht

Regeln zur Anwesenheitspflicht:

Grundsätzlich nehmt ihr bzw. nimmt Ihr Kind aktiv und **mit angemessenem Sportzeug** (Halle: Kurze Hose oder Leggings, T-Shirt, Hallenschuhe mit heller Sohle und Wasch- bzw. Duschzeug / Sportplatz: Trainingsanzug o. ä., Sportschuhe für draußen und Wasch- bzw. Duschzeug) am Sportunterricht teil.

Bei Krankheit: Ihr fehlt bzw. Ihr Kind fehlt wegen Krankheit einen oder mehrere Tage. In diesem Fall zeigt Ihr Kind die Entschuldigung nicht nur dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin sondern in der folgenden Sportstunde auch dem Sportlehrer/der Sportlehrerin.

Bei Sportunfähigkeit: Ihr könnt bzw. Ihr Kind kann wegen einer (Sport-)Verletzung zwar zur Schule gehen, aber nicht am Sportunterricht teilnehmen. Hier gilt: **Ihr seid/Ihr Kind ist grundsätzlich zur Anwesenheit in der Sportstunde verpflichtet.** Die Sportunfähigkeit wird durch eine Entschuldigung spätestens in der nächsten Sportstunde nachgewiesen (Sollte Ihr Kind wegen einer chronischen Erkrankung nur eingeschränkt sportfähig sein, teilen Sie dieses bitte zu Beginn des Schuljahres mit). Sollte Ihr Kind dauerhaft sportunfähig sein, so muss dieses durch ein Attest nachgewiesen werden. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind im Sportunterricht anwesend sein.

Unentschuldigter Sportunterricht geht negativ in die Bewertung ein.

Im Sportunterricht ist sämtlicher Schmuck aus Sicherheitsgründen abzulegen oder mit einem Pflaster abzukleben. Lange Haare sind zusammenzubinden.

Wer klug ist, lässt seinen Schmuck und seine Wertsachen zu Hause. Dies gilt insbesondere für Handys und Unterhaltungselektronik, da diese für den Schulbesuch nicht notwendig sind und somit bei Verlust auch nicht ersetzt werden.

Schulsport ist nicht nur Spaß, Spannung, Spiel und Kräfteressen. Zum Sportunterricht gehört auch ein faires und partnerschaftliches Verhalten, das Respekt vor dem Mitschüler, Anerkennung der Sportregeln, Hilfsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein beinhaltet.

Die Leistungsbewertung der Schüler/innen erfolgt in Form einer Benotung nach den Grundsätzen und Bestimmungen für den Schulsport (Erlass d. MK vom 15.05.1998). Sie beinhaltet eine Benotung

- a) der sportmotorischen Leistungen entsprechend der in den Rahmenrichtlinien genannten Inhalte, falls möglich (messbar) auch auf der Grundlage allgemeingültiger Tabellen.
- b) des Lernfortschritts, besonders in Bezug auf die körperliche Beschaffenheit einer Schülerin / eines Schülers.
- c) des Lernverhaltens, das die Bereitschaft zur Mitarbeit, den Leistungswillen und die sozialen Verhaltensweisen berücksichtigt.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung bei der Durchführung der oben genannten Regelungen.

Vielen Dank!

Merkblatt Einwilligung zur Übertragung des Präsenzunterrichtes mittels Videokonferenz

Unterricht kann optional via Videokonferenz übertragen oder abgehalten werden. Hierbei werden Bild- und Tonaufnahmen von den Anwesenden im Klassenraum gemacht und auf ein privates Endgerät in den Haushalt des Schülers/der Schülerin übertragen.

Für die Übermittlung der Daten wird das Videokonferenzmodul *IServ* genutzt. Dieses verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag.

Ein Mitschnitt, eine sonstige Speicherung der übermittelten Daten oder eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nicht erlaubt.

Die Kenntnisnahme dieses Schreibens und Ihr Einverständnis für die Durchführung bestätigen Sie bitte auf dem Formular „Bestätigung des Erhalts verschiedener Informationsbriefe (SEKII)“. Vielen Dank.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Stand: Januar 2026

Merkblatt zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern

Im Unterricht der Sophie-Scholl-Gesamtschule und im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten werden Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Schülern/Schülerinnen gemacht werden.

Die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen) im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, auf denen Schülerinnen und Schüler klar zu erkennen sind, werden insbesondere in Publikationen wie Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Internet-Auftritt der Schule, Tage der offenen Tür, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht. Jede weitergehende Veröffentlichung, insbesondere die Nutzung für kommerzielle Zwecke oder überregionale Funk- und Fernsehstrahlung bedürfen einer gesonderten Zustimmung.

Die Schule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass mögliche negative Auswirkungen (z.B. Belästigung durch Werbung) für Schülerinnen/Schüler und deren Familien weitgehend ausgeschlossen werden. Daher werden keine privaten Adressen, Telefon- und Fax-Nummern publiziert. Im Internet werden keine realen Vor- oder Familiennamen genannt und alle schülerbezogenen Angaben so anonymisiert, dass Rückschlüsse auf die reale Person weitgehend ausgeschlossen sind.

Die Angabe von privaten E-Mail-Adressen bedarf einer auf den Einzelfall beschränkten besonderen Genehmigung der Betroffenen.

Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung schulischer Medienprojekte gilt für das laufende Schuljahr/ bis auf Widerruf, längstens bis zum Ausscheiden Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes aus der Schule.

Sollten Bedenken bestehen und sollten Sie Ihre Zustimmung nicht geben können, haben wir Verständnis, jedoch wird dadurch die Arbeit der Schule im Medienzeitalter erschwert. In diesem Falle müssen Sie die Aufgabe selbst übernehmen, darauf zu achten, dass Ihr Sohn / Ihre Tochter, bei entsprechenden Ereignissen, Aufzeichnungen, ... nicht beteiligt sind.

Ihr Einverständnis bzw. evtl. keine Zustimmung geben Sie bitte auf dem Formular „Bestätigung des Erhalts verschiedener Informationsbriefe (SEKI). Vielen Dank.

Januar 2026

1. Schulordnung

1.- 2. Stunde	8.10 – 9.40 Uhr
3.- 4. Stunde	10.05 – 11.35 Uhr
5.- 6. Stunde	12.00 – 13.30 Uhr
7.- 8. Stunde	14.15 – 15.45 Uhr
9.- 10. Stunde	15.50 – 17.20 Uhr

Regelungen zum Unterrichtsbeginn und –ende

Das Schulgebäude wird morgens um 7.30 Uhr geöffnet. Ab 8.00 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler zu ihren Klassenräumen bzw. warten vor den Fachräumen auf die Lehrkräfte.

Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, meldet sich die Klassensprecherin/der Klassensprecher oder im Kurs ein dafür bestimmter Schüler/eine Schülerin bei der Organisationsleitung oder im Sekretariat.

Nach Unterrichtsschluss werden die Räume in ordentlichem Zustand verlassen.

Ordnungsdienste/Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Der Unterricht wird erst begonnen und beendet, wenn der Raum in Ordnung ist (siehe Klassencheck).

Die wöchentlichen Klassen- und Kursordnungsdienste werden im Klassenbuch vermerkt.

Die Schuhe sind vor Betreten des Gebäudes zu säubern. Jede Schülerin/jeder Schüler beseitigt selbstständig von ihr/von ihm verursachte Verschmutzungen und hat der Aufforderung von

Lehrkräften nachzukommen, Verschmutzungen oder Müll zu beseitigen, auch wenn sie/er nicht deren Verursacher ist.

Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

In einer besonderen Klassenordnung können zum Schuljahresbeginn bestimmte Regeln für den Unterricht vereinbart werden. Von allen Schülerinnen und Schülern werden die allgemein üblichen Umgangsformen erwartet (z. B. die Regelung, während des Unterrichts Mützen abzusetzen und das Kaugummi - Kauen zu unterlassen). Konflikte werden in der Klasse angesprochen und einvernehmlich gelöst.

Es ist verboten, alle Arten von Waffen sowie Gegenstände, die speziell der Ausübung von Gewalt dienen, in die Schule mitzubringen.

Das Zulassen des Einnehmens von Getränken liegt im Ermessen der Lehrkräfte. Essen während des Unterrichts ist nicht vorgesehen. Schülerscheine müssen mitgeführt werden. Unterrichtsmaterialien werden zu Beginn des Unterrichts auf den Tisch gelegt.

Alle Schülerinnen und Schüler sorgen nach dem Unterricht für einen sauberen Klassenraum.

Verhalten in Pausen und Freistunden im Gebäude und auf dem Schulgelände

Schülerinnen und Schüler verbringen anfallende Freistunden in der Pausenhalle. Wenn sie sich auf dem Freigelände aufhalten möchten, müssen sie sich im Verwaltungstrakt (Schulleitung oder Sekretariat) abmelden.

Als Pausenflächen stehen die Pausenhalle und das Pausengelände zur Verfügung. Besonders gekennzeichnete Bereiche gelten als Ruhezonen. Grundsätzlich wird im Gebäude nicht getobt oder Ball gespielt. Zur Verwendung technischer Geräte gibt es besondere Regeln, die in Absprache mit der SV getroffen wurden. Dazu bitte den Aushang im Klassenraum beachten.

Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Gerät eingezogen und nach Unterrichtsende zurückgegeben.

Das Fahren mit Inline-Skates, Skateboards, Kickboards, Fahrrädern und Ähnlichem ist auf dem Schulgelände und im Schulgebäude nicht gestattet. Für Spiele in den Pausen können nur Geräte aus ungefährlichem Material gestattet werden. Wegen der hohen Verletzungsgefahr ist es im Winter verboten, mit Schneebällen zu werfen und Rutschbahnen anzulegen.

Gemäß Erlass ist das Rauchen im Gebäude, auf dem Schulgelände und an der Bushaltestelle untersagt.

Aus versicherungs- und aufsichtsrechtlichen Gründen ist das **Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages** nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis einer Lehrkraft möglich. Einzelfallregelungen werden unter Verwendung des Schulplaners getroffen, damit die Informationskette abgesichert ist.

Schulfremde Personen haben keinen Zutritt zum Schulgelände, es sei denn, sie melden sich als Besucher bei der Schulleitung oder im Sekretariat an. Schulfremde Schülerinnen und Schüler können als Gäste am Unterricht teilnehmen, wenn sie angemeldet und die unterrichtenden Lehrkräfte

einverstanden sind. Sie sollten vorher das Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft erhalten haben. Pausengespräche:

Schülerinnen und Schüler können Lehrkräfte in den Pausen im Bereich des Lehrerzimmers 10 Minuten vor Pausenende sprechen.

Sachbeschädigungen/Eigentumsverletzungen

Mit eigenem und fremdem Eigentum ist sorgfältig umzugehen.

Schäden werden umgehend einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder einem Mitglied der Schulleitung gemeldet. Wer mutwillig und grob fahrlässig Schaden anrichtet, wird dem Schulträger gemeldet und muss den Schaden beseitigen (durch Eigenleistung oder durch Übernahme der Reparaturkosten).

Sachbeschädigungen und Diebstahl sind Vergehen und haben strafrechtliche Folgen. Um solchen Delikten vorzubeugen, sollten wertvollere Gegenstände oder größere Geldbeträge nicht mit in die Schule gebracht werden. Das Mitführen technischer Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister abgegeben werden.

Krankheiten/Unfälle

Bei Erkrankungen oder anderen Gründen eines verhinderten Schulbesuches **sorgen die Eltern/die Erziehungsberechtigten dafür, dass bis 8 Uhr eine entsprechende Eintragung im Schulmanager erfolgt.** Nach 8 Uhr kann eine Erkrankung nur noch telefonisch über das Sekretariat gemeldet werden. Spätestens am dritten Unterrichtstag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Unfälle, die während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg passieren, müssen umgehend dem Sekretariat gemeldet werden.

Klassenarbeiten

Termine für Klassenarbeiten sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Die Lehrkräfte sollen so zusammenarbeiten, dass eine Häufung von Klassenarbeiten vermieden wird. In einer Woche dürfen höchstens drei Arbeiten geschrieben werden, pro Tag nur eine zu zensierende Arbeit. Auch sollten Klassenarbeiten nicht am letzten Tag vor den Ferien geschrieben werden. – In der Regel müssen laut Erlass Klassenarbeiten in der SEK I spätestens nach zwei Unterrichtswochen, in der SEK II nach drei Unterrichtswochen wieder zurückgegeben werden.

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler die Anfertigung einer Klassenarbeit, so entscheiden die Fachlehrkräfte über ein Nachschreiben. Bei begründeten Versäumnissen haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Arbeit nachzuschreiben. – Die Bewertungsmaßstäbe bei Klassenarbeiten müssen bekannt gegeben und auf Wunsch begründet werden.

Bei Unterrichtsversäumnissen haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich nach den erarbeiteten Inhalten zu erkundigen (Klassenbuch – Mitschüler/innen – Fachlehrkräfte) und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuarbeiten.

Verstöße gegen die Schulordnung

Bei Zuwiderhandlungen und Konfliktsituationen werden in den meisten Fällen Ermahnungen und klärende Gespräche zwischen den beteiligten Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern helfen, die Ursachen zu klären.

Schülerinnen und Schüler, die die Unterrichts und Erziehungsarbeit nachhaltig beeinträchtigen und trotz eindringlicher Ermahnungen und Gespräche ihr Verhalten nicht ändern, müssen (nach erfolgten Eintragungen in ihre Schülerakte) erlassgemäß mit der Anwendung von Erziehungsmitteln bzw. Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Für Anfragen und Beschwerden der Schülerinnen und Schüler sind zunächst die in der Sache betroffenen Lehrkräfte zuständig. Sie können Angehörige ihrer Klasse, ihres Kurses, der Schülervertretung, die Vertrauenslehrerin oder andere Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Sie haben ein Anrecht auf eine faire Behandlung ihres Anliegens und auf eine begründete Antwort.

Informationen/Öffentliche Aushänge

Das Aushängen bzw. Verteilen von Plakaten, Flugblättern und Zeitungen ist durch die Schulleitung zu genehmigen. Öffentliche Sammlungen, Werbungen und Spendenaufrufe sind in Schulen nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

Umgang mit den Nachbarn

Da die Sophie Scholl Gesamtschule am Rande eines Wohngebietes liegt, werden die unmittelbaren Nachbarn vom Betragen und vom Verkehrsverhalten der Schulmitglieder berührt.

Die in der Schulordnung genannten Grundsätze sollen sinngemäß auch für das Verhalten außerhalb des Schulgeländes gegenüber den Anwohnern gelten.

Die Besprechung von Selbstverpflichtung und Schulordnung zu Beginn jeden Schuljahres ist verbindlich vorgeschrieben. Die Grundsätze dieser Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz der Sophie Scholl Gesamtschule beschlossen.

gez. Schulleitung
Stand: Januar 2026

2. Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81 704/03 – VORIS 22410 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 543)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.